

Zeit für Gründer

Die gesetzliche Rente schützt
auch Selbstständige

Die Arbeitswelt ändert sich: heute angestellt, morgen arbeitslos, übermorgen selbstständig. Die Rentenversicherung reagiert darauf.

Rolf Neuhaus war selbstständiger Programmierer und Systemanalytiker für eine Großbank. Als sein Projektvertrag auslief, fehlten ihm Anschlussaufträge. Fast drei Jahre musste er überbrücken. Dann fand er einen neuen Job – jetzt als Angestellter.

Sein Bruder Hans Neuhaus leitete die Öffentlichkeitsabteilung eines Verbandes. Als diese aufgelöst wurde, meldete er sich arbeitslos. Ein Jahr suchte er einen neuen Arbeitgeber – vergebens. Dann machte er sich selbstständig – mit finanzieller Hilfe von der Arbeitsagentur.

Erwerbsbiografien verlaufen heute oft anders als früher. Phasen von abhängiger Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Selbstständigkeit wechseln sich ab. Dabei wächst die Zahl der Selbstständigen stetig: 1999 waren in Deutschland 3,5 Millionen registriert. Jetzt sind es schon 4,5 Millionen – fast 30 Prozent mehr. „In der Vergangenheit konnte man sagen, dass diese Selbstständigen durchweg relativ gut situiert lebten. Das hat sich in den letzten Jahren deutlich geändert“, sagt Professor Bert Rürup, Vorsitzender des Sachverständigenrates. „Wir haben eine markant steigende Anzahl von Solo-Selbstständigen, die im Vergleich zu den abhängig Beschäftigten unterdurchschnittlich verdienen.“

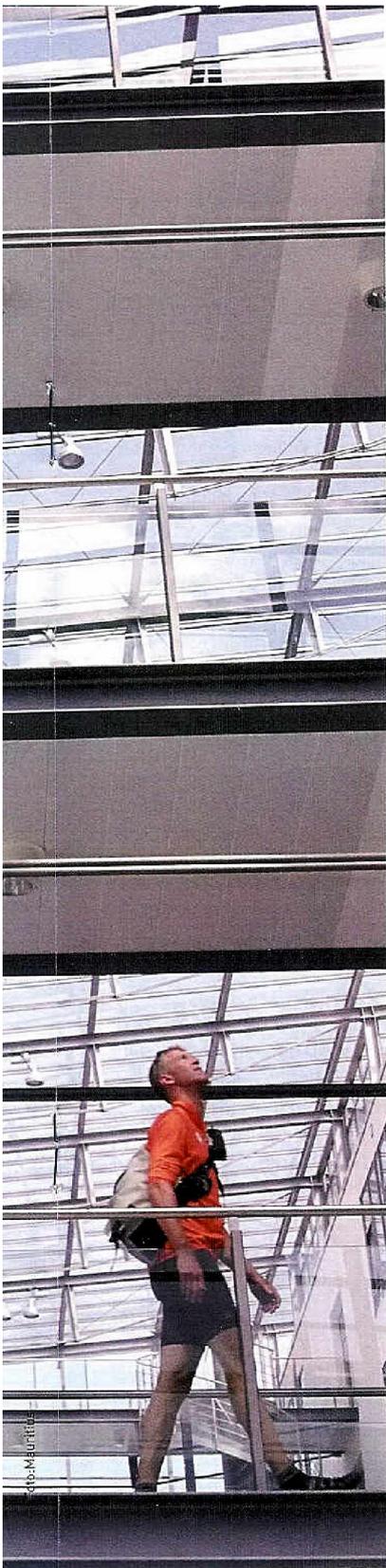
Selbstständig statt arbeitslos. Entstanden sind ihre Jobs oft als Alternative zur Arbeitslosigkeit. Die meisten dieser „neuen Selbstständigen“ sind „auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen, verfügen über keinen oder nur einen geringen Kapitalstock und be-

schäftigen in der Regel keine Mitarbeiter“, heißt es im Gutachten des Sozialbeirats der Bundesregierung zum jüngsten Rentenversicherungsbericht. „Besonders zu beachten ist, dass sich heute die Einkommenssituation insbesondere der Solo-Selbstständigen nicht wesentlich von der der abhängig Beschäftigten unterscheidet.“ So verfügten 2005 nach Erkenntnissen des Sozialbeirats 37 Prozent der 2,3 Millionen Solo-Selbstständigen über ein Monatseinkommen von nicht einmal 1.100 Euro. Dies deute „auf eine begrenzte Sparfähigkeit hin, sodass in der Konsequenz viele Solo-Selbstständige nur über eine unzureichende Altersvorsorge verfügen dürften“.

Sozial abgesichert. Besser dran sind da schon die knapp 400.000 Selbstständigen, die Ende 2005 in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Dazu gehören auch diejenigen, die sich „auf Antrag“ pflichtversichert haben. Das kann jeder, der in Deutschland selbstständig arbeitet. Ein Mindesteinkommen ist nicht erforderlich.

Mit jedem eingezahlten Euro erwerben die Versicherten nicht nur Ansprüche auf eine Altersrente. Sie bekommen auch alle anderen Rechte von Pflichtversicherten – auf medizinische und berufliche Rehabilitation, Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner oder Versorgung von Hinterbliebenen. Zudem erwerben auch Selbstständige nach fünf Versicherungsjahren, unabhängig vom Lebensalter und gesundheitlichen Risiken, einen Schutz bei Erwerbsminderung. Diesen Schutz lassen sich private Anbieter teuer bezahlen – sofern sie ihn wegen des Alters oder möglicherweise vorhandener Vorerkrankungen des Versicherten überhaupt anbieten.

Die Beiträge für versicherungspflichtige Selbstständige richten sich nach ihrem Arbeitseinkommen (Einnahmen minus Ausgaben). Das wird bis zur Bei-



Altersvorsorge



tragsbemessungsgrenze berücksichtigt, die 2008 in Westdeutschland bei 5.300 und im Osten bei 4.500 Euro monatlich liegt. Maximal zahlen sie also derzeit 1.054,70 Euro im Monat. Selbstständige können aber auch den so genannten Regelbeitrag zahlen. Der beträgt monatlich 494,52 Euro (West) oder 417,90 Euro (Ost). Wer erst mit seiner selbstständigen Tätigkeit begonnen hat, braucht während der ersten drei Jahre nur den halben Regelbeitrag zu zahlen. Gering- oder Gutverdiener können auch einen einkommensgerechten Beitrag zahlen.

Bestimmte Berufsgruppen, wie etwa selbstständige Lehrer, Erzieher, Hebammen, Seelotsen, Küstenschiffer, Künstler, Publizisten und Handwerker sind schon heute verpflichtet, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern. Das gilt auch für Selbstständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Abhängige Selbstständige. Häufig ist allerdings strittig, ob es sich bei der ausgeübten Tätigkeit überhaupt um eine echte Selbstständigkeit handelt oder ob diese nur zum Schein besteht – etwa um Sozialversicherungsbeiträge zu sparen. So etwa bei einem Busfahrer, der kein

eigenes Fahrzeug besitzt und Reiserouten fährt, die von einem Busunternehmen festgelegt werden.

Zu den typischen Merkmalen einer abhängigen Beschäftigung gehören laut Gesetz und Rechtsprechung etwa:

- Weisungsrecht eines Arbeitgebers, der Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit einteilt
- Keine eigene Betriebsstätte
- Keine im Wesentlichen frei gestaltete Arbeitstätigkeit
- Kein Unternehmensrisiko
- Eingliederung in den Betrieb
- Wirtschaftliche Abhängigkeit
- Vereinbarung, Lohnabzüge vornehmen zu lassen
- Vereinbarung von Urlaub

Dabei kommt es nicht auf jeden einzelnen Punkt, sondern auf die „Gesamtbetrachtung“ an. Ausschlaggebend sind nicht die vertraglichen Vereinbarungen zwischen einem Auftrag- beziehungsweise Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, sondern „die tatsächlichen Verhältnisse“. Manche Papiere, auf denen „Vertrag über freie Mitarbeit“ steht, entpuppen sich als Arbeitsverträge.

Status klären. Wenn nicht klar ist, ob es sich um ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder eine (nicht

Die Rentenversicherung begleitet auch Selbstständige durchs Arbeitsleben.

versicherte) selbstständige Tätigkeit handelt, hilft die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin. Sie ist bundesweit zuständig.

Die kostenlose Statusklärung können sowohl Arbeitgeber/Auftraggeber als auch Arbeitnehmer/Auftragnehmer beantragen. Die Stelle ermittelt auch auf Antrag nur einer der Parteien. Die Klärung muss stets schriftlich eingeleitet werden. Dazu gibt es bei der Rentenversicherung (auch im Internet) den „Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“. Schriftliche Vereinbarungen (zum Beispiel Dienst- oder Werkverträge) müssen dem Antrag beigelegt werden. Unter Umständen muss auch die Tätigkeit selbst näher erläutert werden.

Rechtssicherheit. Die Clearingstelle erteilt einen verbindlichen Bescheid, ob jemand als Arbeitnehmer oder Selbstständiger anzusehen ist – und schafft damit Rechtssicherheit für beide Seiten. Gegen den Bescheid können Betroffene Widerspruch erheben, falls sie damit nicht einverstanden sind.

Fast 85.000 Statusfeststellungen sind zwischen 2003 und September 2007 bei der Clearingstelle bearbeitet worden. Je nach Jahr stellten die Fachleute in 19 bis 35 Prozent der Fälle eine abhängige Beschäftigung fest.

→ INFO

www.deutsche-rentenversicherung.de → Rente → vor der Rente
→ Statusfeststellungsverfahren

Foto: Mauritius